

Sitzungsvorlage DS 2009/507

Betriebshof Ravensburg
Bernhard Jerg
(Stand: **04.11.2009**)

Mitwirkung:
Hauptamt

Aktenzeichen:

**Technische Ausschuss als
Betriebsausschuss Betriebshof**
nicht öffentlich am 11.11.2009
Gemeinderat
öffentlich am 14.12.2009

**Überstundenregelung Betriebshof
- Übertarifliche Regelung des Ausgleichszeitraums nach § 7 Abs. 7 TVöD**

Beschlussvorschlag:

1. Der Beibehaltung eines übertariflichen einwöchigen Ausgleichszeitraums wird zugestimmt.

1. Sachverhalt:

Eine der wichtigsten Bausteine für eine positive Leistungsentwicklung des Betriebshofes der zurückliegenden Jahre war die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung. Durch die Vielzahl städtischer Veranstaltungen, insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden, ist eine flexible Arbeitszeitregelung auch weiterhin erforderlich. Gleichzeitig lässt es sich nicht vermeiden, dass durch den Einsatz im Rahmen dieser Veranstaltungen, Arbeitszeiten auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Form von Überstunden anfallen.

Überstunden sind gemäß Tarifrecht die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Überstunden müssen gem. § 7 Abs. 7 TvöD bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, fallen bei Auszahlung sog. Überstundenzuschläge an.

Die betriebliche Praxis und die regelmäßige Einsatzbereitschaft an Wochenenden und in Abendstunden, machen eine flexible Arbeitszeitregelung erforderlich. Nur so ist sichergestellt, dass bei gleichbleibendem Personalstand den Anforderungen der Stadt als Auftraggeber überhaupt noch gerecht werden kann. Die Einsatzplanung des Betriebshofes baut auf die Anforderungen der Stadt Ravensburg auf und sieht in der Praxis eine Tätigkeit der Mitarbeiter zu allen möglichen Tages- und Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen vor. Dieser flexiblen Einsatzplanung steht das tarifrechtliche Instrument der Behandlung von Überstunden mit seinem zwei-wöchigen Ausgleichszeitraum entgegen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dass der gem. § 7 Abs. 7 TvöD vorgegebene zweiwöchige Ausgleichszeitraum übertariflich auf eine Woche abgekürzt wird. Diese übertarifliche Behandlung wird nicht zuletzt auch der verwaltungsinternen Behandlung und Verarbeitung der Überstunden gerecht. Ein zweiwöchiger Ausgleichszeitraum erschwert die Verarbeitung der Leistungsdaten (Leistungsrapporte) und lässt sich bei einer Gesamtbelegschaft von rund 80 Mitarbeitern nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand abbilden.

Gegenwärtig werden an die Mitarbeiter rund 10.000 EUR Überstundenzuschläge jährlich ausbezahlt. Durch die Anwendung des tarifrechtlichen Ausgleichszeitraums könnten eventuell 20 Prozent dieses Zuschlagsaufkommens eingespart werden. Der Einsparung stehen erhebliche Mehrbelastungen durch die Überwachung der tarifrechtlichen Regelung entgegen.